

Vorlagefragen

1. Sind Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾ und die zu deren Auslegung ergangene Rechtsprechung dahin auszulegen, dass dieser Artikel der Richtlinie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der Disposición final vigésima tercera, [punto 2], de la ley 1/2000, de 7 de enero, de Enjuiciamiento Civil (23. Schlussbestimmung [Nr. 2] des Gesetzes 1/2000 vom 7. Januar über den Zivilprozess) entgegensteht, die vorsieht, dass es im Rahmen eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls nicht erforderlich ist, Unterlagen beizubringen, und dass diese gegebenenfalls für unzulässig erklärt werden?
2. Ist Art. 7 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006⁽²⁾ [zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens] dahin auszulegen, dass diese Vorschrift nicht daran hindert, von einem Gläubigerunternehmen die Beibringung der Unterlagen zu verlangen, auf die es seine Forderung, die sich aus einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher vereinbarten Verbraucherkredit ableitet, stützt, wenn das Gericht die Prüfung der Unterlagen für unerlässlich erachtet, um das mögliche Vorliegen von missbräuchlichen Klauseln in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zu prüfen und so den Vorschriften der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und der zu deren Auslegung ergangenen Rechtsprechung nachzukommen?

⁽¹⁾ ABl 1993, L 95, S. 29.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. 2006, L 399, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 12. Juli 2018 von HK gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom
3. Mai 2018 in der Rechtssache T-574/16, HK/Kommission**

(Rechtssache C-460/18 P)

(2018/C 381/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: HK (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Champetier, S. Rodrigues)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2018 (Rechtssache T-574/16) aufzuheben;
- in der Rechtssache endgültig zu entscheiden und den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen des Rechtsmittelführers, einschließlich des Antrags auf Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten, stattzugeben, hilfsweise,
- die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen und über die im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten nach Art. 184 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf zwei Gründe. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund rügt er einen Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten und eine missverständliche, inkohärente und widersprüchliche Begründung. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht er eine Verletzung des Diskriminierungsverbots und eine unzureichende Begründung geltend.
